



Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen  
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA)

ThLA • Postfach 90 04 55 • 99107 Erfurt

Erfurt, 09.10.2018

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 6/4526

## **Stellungnahme des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA)**

### **Vorbemerkung**

Ergänzend zur bereits vorliegenden Stellungnahme des ThLA vom 13.06.2018, wird nachfolgend auf die weiterhin bestehenden problematischen Aspekte des Gesetzentwurfes Nationales Naturmonument „Grünes Band“ eingegangen.

#### 1. Vorbemerkung

Auch mit der geänderten Fassung des Gesetzentwurfes wird der grundsätzlich problematische Weg, den ehemaligen Todesstreifen ohne Differenzierung naturrechtlich zu schützen, fortgesetzt. Die vorhandene gesetzgeberische Möglichkeit, durch ein Einzelgesetz tief in den regionalen Lebensbereich einzugreifen, wird in seiner Wirkung auch weiterhin eher als Belastung denn als Bereicherung wahrgenommen. Letztendlich muss im angestrebten Verfahren lediglich das gesetzgeberische Ermessen beachtet werden, dass in seiner Ausformung eine wesentlich geringere Intensität der Berücksichtigung der verschiedenen, berechtigten Interessen vor Ort umfasst.

Die durchaus begrüßenswerte Vorstellung entlang der Demarkationslinie des Kalten Krieges, aus naturschutzfachlicher und erinnerungshistorischer Sicht schützenswerte Bereiche zu erhalten und weiter zu entwickeln, kann in anderer Art und Weise und mit einer wesentlich höheren Akzeptanz aller regional Betroffenen erreicht werden. Die örtlichen Belange einer nachhaltigen Entwicklung, der Planungshoheit der Gemeinden und die individuellen Rechte der betroffenen Bürger sollten nicht beschnitten werden. Die aktuelle Fassung des Gesetzes

zwingt die Betroffenen letztendlich stets in gerichtliche Verfahren, um durchaus berechnete Aspekte der Lebenswirklichkeit vor Ort auch individuell durchsetzen zu können. Damit tritt auch ein weiterer problematischer Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfes hervor: das „Grüne Band“ als durchgängiges Biotop existiert so nicht. Die dem Gesetzentwurf beigefügten Karten verdeutlichen, dass das Zusammenwachsen der vormals getrennten Regionen nach vielen Jahren der Teilung bereits gute Früchte getragen hat. Die Überwindung des Grenzregimes hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Entwicklung geführt, die die Grenzen von einst überwunden hat. Diese Entwicklung darf nicht dadurch gefährdet werden, dass neue, jedenfalls nicht auszuschließende bürokratische und damit tatsächliche Hemmnisse den Einigungsprozess erschweren. Diese konkreten örtlichen Befindlichkeiten kann der vorgelegte Gesetzentwurf nicht erfassen und ebenso wenig glaubhaft berücksichtigen. Verweise auf den Rechtsweg und die Möglichkeiten, eingeschränkten „Bestandsschutz“ zu gewähren, sind keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung der Kommunen im Geltungsbereich des Gesetzes und der vitalen Zusammenarbeit der Region in jeder Hinsicht. Es steht zu befürchten, dass die Menschen das Naturmonument „Grünes Band“ in seiner angedachten Ausbildung als Beschränkung und letztendlich als neue, nunmehr „grüne“ Mauer empfinden.

## 2. Vorbemerkung

Die aktuell in § 5 (geänderte Gesetzesfassung) gefundenen Regelungen zugunsten der Erinnerungsstätten und des örtlichen Gedenkens wird ausdrücklich begrüßt. Das Bemühen der Regierungskoalition in dieser Hinsicht nachzubessern, wird anerkannt. Gleichzeitig wird ausdrücklich Bezug auf die durch den wissenschaftlichen Dienst der Landtagsverwaltung gefertigte Stellungnahme zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes vom 28.08.2018 genommen.

Zusammenfassend, und ohne die ausführlichen Abwägungen hier im Einzelnen zu wiederholen, stellt das Gutachten darauf ab, dass „Unter der Prämisse, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen einer Unterschutzstellung des Grünen Bandes Thüringen gegeben sind, ...keine rechtlichen Bedenken“ bestehen. Was die naturschutzfachliche Voraussetzung angeht, bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob der angeführte durchgängige Biotopverbund besteht. Bereits bei einfacher Durchsicht der dem Gesetzentwurf beigefügten Karten ist erkennbar, dass es sich nicht um den vorausgesetzten, durchgängigen Verbund handelt. Was die unter Schutz zu stellenden Flächen verbindet, ist ihre Historie. Es war der Todesstreifen, an dem Menschen auch unter Nutzung von Mienen und Schusswaffen an der Flucht aus der SED-Diktatur gehindert wurden. Auch der widersprüchliche Umgang mit dem Zahlenmaterial der schützenswerten Flächen trägt nicht dazu bei, Klarheit über den tatsächlich vorhandenen Anteil schützenswerter Flächen zu erlangen. Insoweit muss eine weiterhin kritische und

nachvollziehbare Auflistung der Flächen erfolgen, um Klarheit über die konkrete Betroffenheit der unter Schutz zu stellenden Flächen zu erlangen. Dies betrifft unter weiteren Aspekten die Einzigartigkeit der zu schützenden, vorkommenden Arten sowie ihre grundsätzliche Schutzwürdigkeit. Des Weiteren muss noch auf einen nächsten kritischen Aspekt der geänderten Vorlage des Gesetzes hingewiesen werden. Bisher unstrittig hat sich der Gesetzgeber auf die naturschutzfachliche Bedeutung des „Grünen Bandes“ zur Begründung der Gesetzesinitiative gestützt. Das Gutachten der Landtagsverwaltung sieht andere Gründe, die zur Unterschutzstellung als Naturmonument führen könnten, nicht als erfüllt an. Mit dem abgeänderten Entwurf des Gesetzes wird die landeskundliche Bedeutung nunmehr stärker in den Focus gerückt. Ob diese ergänzende Berücksichtigung ausreichend ist, ein zusätzliches Element zur Begründung der Schutzbedürftigkeit des angestrebten Großprojektes „Grünes Band“ zu begründen, erscheint fraglich. Aus erinnerungshistorischer Sicht ist immer der konkrete Ort und seine Geschichte von Bedeutung, eine pauschale und damit global, flächenannektierende Betrachtung verbietet sich daher. Im Übrigen ist der bereits vielfach erhobene Einwand, dass durch flächige und generelle Herausnahme von Objekten aus dem naturfachlichen Schutz, dieser ohnehin strittige Ansatz weiter an Substanz verliert, zu beachten.

### 3. Vorbemerkung

Abschließend sollen noch weitere Punkte der Gesetzesbegründung beleuchtet werden. Die im zweiten Absatz des Abschnittes „C. Alternativen“ aufgestellte These, dass es keine anderen geeigneten rechtlichen Möglichkeiten für einen umfassenden Schutz des Kolonnenweges und der Reste der grenztaktischen Anlagen gäbe, muss widersprochen werden. Der Gesetzgeber verfügt durchaus über eine Reihe von Möglichkeiten, so z. B. über den Denkmalschutz, wichtige Orte der Erinnerungskultur und entsprechende Zeitzeugnisse zu bewahren. Und konkret auch dort zu bewahren, wo sie einen Wert für die gewünschten Ziele entwickeln. Der die Eigentümer belastende Effekt einer Globalinbesitznahme steht nicht im Einklang mit konkreten, objektbezogenen Belangen der Erinnerungskultur entlang der vormaligen deutsch-deutschen Grenze. Die in der letzten Stellungnahme angemahnte Expertise für eine pauschale Unterschutzstellung des Kolonnenweges steht aus.

Generell scheut der Gesetzgeber die Abstimmung mit den Eigentümern der Flächen. Deren Rechte werden auf eine untere Ebene der Mitsprache und Teilhabe verlagert und sind lediglich reine Abwehrrechte gegen staatliches Handeln und keine Teilhabe- und Gestaltungsrechte mündiger Bürger. Somit wird den vor Ort betroffenen Grundstückseigentümern die Rolle des Bittstellers, der Bedenken und Anregungen vorbringen darf, zuerkannt. Ob diese Überlegungen dann tatsächlich umgesetzt werden, erscheint zumindest nicht sicher. Wenn die Abstimmung mit den Eigentümern, wie vom Gesetzgeber eingeräumt, erforderlich ist, dann

muss dringend eine andere Form und Ebene gewählt werden, die nicht den Eindruck eines übermächtigen Staatshandelns vermittelt. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Eindruck einer nochmaligen – defacto - Enteignung bei den Grundeigentümern entsteht.

## Stellungnahme

Die, auch durch den ThLA, geäußerten Bedenken gegen die Erstfassung des Gesetzes zum Naturmonument „Grünes Band“ haben nunmehr – in Teilen – Berücksichtigung im geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im neugefassten § 5 die Erinnerungskultur, die Grenzlandmuseen und der Denkmalschutz eine hervorgehobene Stellung einnehmen. Die von den Beteiligten gegebenen Hinweise, dass die Erinnerungsorte am „Grünen Band“ ebenso Beachtung finden und respektiert werden müssen, wie der ebenfalls zu berücksichtigende Naturschutz, finden somit ihren Platz im Gesetz. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige gute fachliche Arbeit der Grenzlandmuseen und ihr erinnerungshistorischer Beitrag zur Aufarbeitung der SED Diktatur auch weiterhin mindestens im bisherigen Umfang ermöglicht wird und durch die nunmehrige explizite Nennung im Gesetz die hervorragende Arbeit intensiviert werden kann und der angestrebte Naturschutzgedanke hiermit in Einklang gebracht wird.

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird, dass die Gebietsbetreuer bei den Institutionen vor Ort mit ihrer Dienststelle angesiedelt werden und ebenfalls gleichrangig Aufgaben der Erinnerungskultur wahrnehmen sollen. In diesem Zusammenhang ist sowohl wünschenswert, als auch nachvollziehbar, dass diese neuen Mitarbeiter auch dienstrechtlich bei den Grenzlandmuseen etc. angesiedelt werden. Der so verstandene Wunsch des Gesetzgebers, einen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten durch Erstellung und Umsetzung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans zu generieren, findet Zustimmung. Die konkrete und praktische Umsetzung dieser gesetzgeberischen Idee muss dann ihren Niederschlag auch in einer entsprechend gleichberechtigten Gewichtung der Erinnerungskultur im Beirat und bei allen Entscheidungen erfahren und auch praktisch zu einer gleichen Wichtung führen. Der geänderte Gesetzentwurf sieht hinsichtlich des Kolonnenweges einen fast vollständigen Verlauf und Erhalt vor. Bisher wurde die Erinnerungskultur an den hierfür in ihrer historischen Bedeutung entsprechenden konkreten Orten intensiv gelebt. Dieser Ansatz hat bei den Bürgern und Kommunen stets eine hohe Akzeptanz und Unterstützung genossen. In der vollumfänglichen Einbeziehung der Flächen des Kolonnenweges, auch auf nicht erinnerungshistorisch bedeutsamen Flächen und der nicht differenzierenden Pauschalbetrachtung, wird der Grundkonsens in der Region, durch die hiermit einhergehenden, unnötigen Nutzungseinschränkungen und Eigentumsbeschränkungen, in dieser Frage gefährdet. Denkmalschutz und geliebte Erinnerungskultur tragen dafür Sorge, dass ihre Aufgabenerfüllung im Einklang mit dem ebenso berechtigten Interesse und Wunsch der Menschen am Zusammenwachsen der Regionen steht.

### Zu den Fragen im Einzelnen

Nachfolgend wird zu den aus Sicht des ThLA vordringlich zu beantwortenden Fragen des Umweltausschusses Stellung genommen.

#### Frage 6

Die Landesregierung hat bei der Änderung des Gesetzentwurfes auf die berechtigte Kritik der Betroffenen reagiert. Insbesondere die Belange der Eigentümer, Nutzungsberechtigten und die bereits bestehenden, mit Anspruch versehenen Rechtsverhältnisse (Status quo) sind nunmehr berücksichtigt. Die Veränderung der Haltung des Gesetzgebers in Bezug auf die Rechte Dritter wird begrüßt. Die bereits in der Vorbemerkung kritisch betrachtete Regelung der Gesetzesmaterie in einem umfassenden Gesetz, birgt jedoch weiterhin die Gefahr der Verletzung von Grundrechten, insbesondere des Eigentumsrechtes aus Art.14 GG. Das dem Ausschuss vorliegende Gutachten der Landtagsverwaltung kommt im Ergebnis dazu, dass es sich hierbei um eine verfassungsgemäße Ausgestaltung von Inhalt und Grenzen des Art. 14 GG handelt. Aufgrund der beachtlichen Eingriffe in das Eigentum durch die entsprechenden Beschränkungen des Gesetzes kann im Einzelfall durchaus ein enteignender bzw. enteignungsgleicher Eingriff vorliegen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Nutzungsbeschränkungen in letzter Konsequenz konkret Eigentümer so einschränken, dass diese ihr Eigentum nicht mehr sinnvoll nutzen können. Dies kann auch darin liegen, dass Teile des Grundeigentums, die nicht im Geltungsbereich des „Grünen Bandes“ liegen, in ihrer Entwicklung/Nutzung durch den Flächenteil innerhalb des angestrebten Naturmonuments, ausgeschlossen werden. Soweit erkennbar wurden diese Aspekte bisher nicht berücksichtigt bzw. bewertet. Eine Verletzung von vitalen Ansprüchen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten etc. im Sinn des Art. 14 GG ist auch mit dem neuen Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen.

#### Frage 10

Der Bundes- und Landesgesetzgeber regelt in den einschlägigen Normen lediglich einen Ersatz in Form einer angemessenen Geldentschädigung. Diese Regelung birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial, da über die Angemessenheit der Entschädigung nach aller Lebenserfahrung oft erbittert gestritten wird. So können betroffene, wertverlustrelevante Flächen für die kommunale, aber auch privatrechtliche Entwicklung einen stärkeren Einschnitt bedeuten, als er über die formalen Regelungen des Entschädigungsrechts darstellbar ist und ermittelt wird. Intensiver wird die Eigentumseinschränkung bzw. Nichtnutzbarkeit der Flächen für den Eigentümer, der bereits durch die DDR enteignet und ihm das nunmehr wiedergewonnene Eigentum ein zweites Mal entzogen wird. Für diese Härtefälle hat der Gesetzgeber, in Anbetracht des von ihm postulierten erinnerungshistorischen Ansatzes des Grünen Bandes, Regelungen zu schaffen, die der besonderen Situation dieser Eigentümer Rechnung trägt.

Hierbei geht es vor allem auch darum, die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts nicht durch einen zweiten Akt hoheitlichen Handelns zu konterkarieren. In dieser Hinsicht ist der Gesetzgeber gefordert, die Regelungen des vorliegenden Gesetzes nachzubessern. Sowohl für diese konkrete Personengruppe, als auch für die Kommunen muss der Ausgleich durch das Angebot von Flächen erfolgen. Dieser Ansatz ist besser geeignet, um im Raum stehende Bewertungsfragen interessengerecht zu lösen und gerade den kommunalen Gebietskörperschaften ihre Gestaltungsfreiheit zu erhalten. Dem Gesetzgeber steht es natürlich frei, auch für andere Flächeneigentümer entsprechende Regelungen zu treffen.

#### Frage 11

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass neben dem naturschutzrechtlichen auch der erinnerungshistorische Ansatz gleichberechtigt Niederschlag in der Konzeption des Naturmonuments „Grünes Band“ gefunden hat. Dies findet bisher keine Umsetzung durch Berücksichtigung der personellen Ausstattung der Erinnerungsorte. Soweit erkennbar sollen durch die neu einzustellenden Mitarbeiter vorrangig Aufgaben des naturschutzrechtlichen Bereiches erfüllt werden. Eine Entlastung der Erinnerungsorte erfolgt nicht. Als Konsequenz aus der berechtigten Kritik an der einseitigen Ausrichtung, sollen die Stellen nunmehr dezentral, konkret auch bei Grenzlandmuseen, eingerichtet werden können. Konsequenterweise sollte der Gesetzgeber pro Standort zumindest eine Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit erinnerungshistorischen Aufgaben betreuen und sie dienstrechtlich dem Erinnerungsort zur Verfügung stellen. Welchen Weg die Landesregierung als sinnvoll erachtet, den erinnerungshistorischen Ansatz des Grünen Bandes auch durch personelle Ausstattung zu stärken, obliegt ihr. Die Regierung wird sich jedoch daran messen lassen müssen, inwieweit es ihr gelingt, nicht den Eindruck einer einseitigen Privilegierung entstehen zu lassen.



Landesbeauftragter